

Geschäftsnummer:
1 E 166/93

*Les-Abschrift
Herrn Tichy in Vert. der
Gemeinschaftsunterk. 1/1*

G R I C H T S B E S C H E I D
IM NAMEN DES VOLKES!

*Asylverfahren 553
RS 49 558/11
Rg 10 55683/670*

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt

g e g e n

den Landkreis Marburg-Biedenkopf,
vertreten durch den Kreisausschuß,
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg,

Beklagter,

w e g e n Sozialhilferecht

16693 Bd

CA 218 prof

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Vors. Richter am VG
Richter am VG
Richter

aufgrund der Beratung vom 23.08.1991 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 15.10.1991 und der Widerspruchsbescheid vom 19.02.1993 werden insoweit aufgehoben, als darin von dem Kläger die Zahlung eines monatlichen Entgeltes in Höhe von DM 153,- für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft in [redacted] und die Nachzahlung eines solchen Nutzungsentgeltes in Höhe von DM 349,80 für den Zeitraum 13.08.1991 bis 31.10.1991 verlangt wird.
2. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren durch den Kläger wird für notwendig erklärt.
4. Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Klägers vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a l b e s t a n d :

Der Kläger wendet sich mit der vorliegenden Klage gegen einen Leistungsbescheid, in dem er unter anderem zur Zahlung eines monatlichen Entgeltes für die Benutzung einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber herangezogen wurde.

16693 Bd

Der Kläger hat am 08.08.1990 einen Asylantrag gestellt. Im Rahmen seines Asylverfahrens wurde er dem Beklagten gemäß den §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 AsylVfG (i.d.F. vom 09.04.1991) zur Unterbringung zugewiesen und von diesem in einer Gemeinschaftsunterkunft in W... untergebracht. Seit dem 20.09.1990 bezog der Kläger vom Sozialamt des Beklagten Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Nachdem der Beklagte erfahren hatte, daß der Kläger am 13.08.1991 eine entgeltliche Tätigkeit aufgenommen hatte, forderte er mit Bescheid vom 16.10.1991 von dem Kläger die geleistete Sozialhilfe für den Zeitraum 13.08.1991 bis 30.09.1991 in Höhe von DM 697,60 zurück, da insoweit eine Bedürftigkeit aufgrund des Arbeitsentgelts nicht mehr bestanden habe und es der Kläger schuldhaft verabsäumt habe, den Beklagten über seinen Arbeitsantritt rechtzeitig zu informieren. Desweiteren wurde der Kläger in dem Bescheid aufgefordert, für seine Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft für den Zeitraum 13.08.1991 bis 31.10.1991 ein Entgelt von insgesamt DM 349,80 sowie ab diesem Zeitpunkt einen monatlichen Betrag in Höhe von DM 153,- (bzw. DM 147,- in den Sommermonaten) an den Beklagten zu bezahlen.

Hiergegen erhob der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten am 31.10.1991 Widerspruch. In dem darauffolgenden Anhörungsverfahren vertrat der Anhörungsausschuß zur Frage des geforderten Nutzungsentgelts die Auffassung, daß dem Beklagten trotz unklarer Rechtsgrundlage ein diesbezüglicher Anspruch zustehe. Dies ergebe sich daraus, daß Asylbewerber nach den §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 23 AsylVfG a.F. verpflichtet seien, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen. Da die Asylsuchenden bei ihrer Ankunft in der Bundesrepublik in der Regel mitellos seien und somit für ihre Unterkunft auch nicht selbst sorgen könnten, führe das Land bzw. der jeweilige Kostenträger durch das "zur - Verfügung - Stellen" einer Unterkunft ein Geschäft des jeweiligen Asylbewerbers. Es bestehe daher ein Erstattungsanspruch des Kostenträgers nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag.

In dem daraufhin ergangenen Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 19.02.1993, zugestellt am 23.02.1993, wird in der Begründung zunächst auf den Inhalt des Ausgangsbescheides Bezug genommen und desweiteren ausgeführt, daß die Festlegung eines Nutzungsentgeltes auf einer einheitlichen landesrechtlichen Bestimmung beruhe, an die der Beklagte gebunden sei.

Hiergegen erhob der Kläger durch seinen Bevollmächtigten am 23.03.1993 insoweit Klage vor dem Verwaltungsgericht Gießen, als sich der Ausgangs- und Widerspruchsbescheid auf die Entrichtung des Nutzungsentgeltes für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft bezieht. In der Klagebegründung vertritt der Kläger die Auffassung, daß eine Rechtsgrundlage für die Forderung eines Entgeltes nicht existiere und der Bescheid daher insoweit rechtswidrig sei. Ein Mietverhältnis, aufgrund dessen der Kläger ein Entgelt zu entrichten hätte, sei nicht vereinbart worden, vielmehr befinde sich der Kläger aufgrund behördlicher Anordnung in der Gemeinschaftsunterkunft. Eine "einheitliche landesrechtliche Bestimmung" zur Erhebung eines Nutzungsentgeltes existiere entgegen der Auffassung des Beklagten nicht. Ein diesbezüglicher Erlaß des Hessischen Sozialministeriums beziehe sich allein auf Aus-siedler und Asylberechtigte, nicht hingegen auf Asylbewerber. Auch komme eine öffentlich-rechtliche "Geschäftsführung ohne Auftrag" als Anspruchsgrundlage nicht in Betracht, da der Beklagte mit der Unterbringung des Klägers nicht ein fremdes, sondern ein eigenes Geschäft besorgt habe. Im übrigen hätte der Beklagte einen solchen Anspruch im Wege der Leistungsklage und nicht durch einen Verwaltungsakt geltend machen müssen.

Der Kläger beantragt:

den Bescheid des Beklagten vom 16.10.1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 19.02.1993 aufzuheben, soweit darin von dem Kläger die Zahlung eines monatlichen Entgeltes in Höhe von DM 153,- für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft in W... und die Nachzahlung eines solchen Nut-

zungsentgeltes von DM 349,80 für den Zeitraum vom 13.08.1991 bis 31.10.1991 verlangt wird.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuwehren.

In der Klagerwiderrung führt er im wesentlichen aus, daß von Ausstellern auf der Grundlage eines Erlasses des Hessischen Sozialministeriums vom 10.05.1992 Entgelte für die Unterbringung in Übergangswohnheimen gefordert werde und diese Regelung sinngemäß auch für Asylbewerber gelte, so daß der Bescheid des Beklagten rechtmäßig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Behördenakte (1 Hefter) Bezug genommen.

Die Kammer konnte gem. § 84 Abs. 1 VWGO durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten vorher gehört wurden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Land-reises Marburg-Biedenkopf vom 16.10.1991 - soweit darin von dem Kläger die Zahlung eines monatlichen Entgeltes in Höhe von DM 15,- für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkunft in ~~Wohnheim~~ und die Nachzahlung eines Nutzungsentgeltes von DM 349,80 für den Zeitraum vom 13.08. bis 31.10.1991 gefordert wird - und der Widerspruchsbescheid vom 19.02.1993 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VWGO).

Entgegen der Auffassung des Beklagten fehlt es im vorliegenden Fall an einer das behördliche Vorgehen rechtfertigenden Ermächtigungsgrundlage (Artikel 20 Abs. 3 GG).

Eine solche kann insbesondere nicht in dem Erlaß des Hessischen Sozialministeriums vom 25.09.1990 gesehen werden, wonach entsprechend einem früheren Erlaß betreffend Aus- und Übersiedler auch von Asylbewerbern, die über eigene Einkünfte verfügten, Nutzungsentgelte für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gefordert werden solle. Denn aufgrund des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 20 Abs. 3 GG) und dem daraus abgeleiteten Grundsatzes des Vorbehaltes des Gesetztes bedürfen staatliche Eingriffe in grundgesetzlich geschützte Rechtsgüter wie Freiheit und Eigentum einer ausdrücklichen Ermächtigung in einem förmlichen Parlagamentsgesetz oder jedenfalls einer Rechtsverordnung, die sich auf ein förmliches Parlagamentsgesetz stützen kann und in diesem Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung hinreichend bestimmt festgelegt sind, so daß die Eingriffsbefugnisse der Verwaltung für den Betroffenen stets voraussehbar und berechenbar sind (BVerfG, ständige Rechtsprechung, vgl. u.a. BVerfGE 6, 32 <37 ff.>; BVerfGE 9, 274 <325>; BVerfGE 49, 89 <133>; 56, 254 <256 ff.>). Der hier in Frage stehende Erlaß des Hessischen Sozialministeriums stellt indessen als bloße interne Weisungsvorschrift weder selbst eine derartige Ermächtigungsgrundlage dar, noch kann er sich auf ein förmliches Parlagamentsgesetz stützen, das die Forderung von Entgelten für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünften zum Regelungsgegenstand hat. Der Erlaß stellt daher keine "einheitliche landesrechtliche Bestimmung" dar, aufgrund deren der angegriffene Leistungsbescheid hätte erlassen werden dürfen.

Entgegen der Auffassung des Beklagten kann sich dieser auch nicht auf einen gegenüber dem Kläger bestehenden Erstattungsanspruch aus einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag berufen. Zwar ist grundsätzlich anerkannt, daß das Rechtsinstitut der Geschäftsführung ohne Auftrag auch im öffentlichen Recht Anwendung finden kann (vgl. 30Jll. NJW 1975, 47 <197>; Maurer, öff.

1970, 561 f.). Jedoch ist grundsätzlich davon auszugehen, daß öffentlich-rechtlichen Gesetze, die die Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat regeln, auch die Verpflichtungen des Bürgers gegenüber dem Staat abschließend normieren. Da weder das zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung geltende Bundessozialhilfegesetz (i.d.F. vom 20.01.1987), noch das damals geltende Asylverfahrensgesetz (i.d.F. vom 26.06.1992) die Forderung eines Entgeltes für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften von leistungsfähigen Asylbewerbern vorsahen, ist somit davon auszugehen, daß dies vom Gesetzgeber auch nicht anders gewollt war. Dies geht u.d. auch daraus hervor, daß zum einen insbesondere das BSHG i.d.F. vom 20.01.1987 in anderem Zusammenhang eine ausdrückliche Regelung enthielt, die dem bürgerlich-rechtlichen Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag entsprach (vgl. § 121 BSHG a.F.), zum anderen der Gesetzgeber in dem seit dem 01.10.1993 in Kraft getretenen (und damit für die Entscheidung des vorliegenden Falles unbeachtlichen) Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.06.1993 unter § 7 nunmehr eine Regelung getroffen hat, wonach Asylbewerber unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Kostenspauschale für die Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung zu erbringen haben. Da derartige Regelungen zum Zeitpunkt des Erlasses der letzten Behördenentscheidung hingegen nicht bestanden, kann diese Rechtslage nicht zugunsten der Verwaltung dadurch umgangen werden, daß auf den Aufwendungsersatzanspruch der §§ 683, 670 BGB analog zurückgegriffen wird (vgl. auch Erichsen/Martens, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage 1988, § 30 II; Maurer, Jus 1970, 561 <565>).

Aus diesem Grunde kann auch dahingestellt bleiben, ob das von dem Beklagten übernommene "Geschäft", nämlich die Unterbringung des Klägers in der Gemeinschaftsunterkunft, überhaupt dessen objektivem Interesse entsprach (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, § 683 Rdn. 4, 679 Rdn. 1 sowie BKG 16, 12), da nicht auszuschließen ist, daß der Kläger in einer anderen Unterkunft kostengünstiger oder aus privaten Gründen interessengerechter hätte wohnen können, und ihm dies deshalb verwehrt war. Da er gem. § 20 Abs. 2 Nr. 1, 23 Abs. 1 AsylVG a.F. verpflichtet war, gemäß der Zu- 36693 ba

weisungsentscheidung des Beklagten in der Gemeinschaftsunterkunft Wohnung zu nehmen.

Weiterhin kann ein Entgelt auch nicht nach den Vorschriften der §§ 50, 45 SGB X von dem Kläger verlangt werden. Denn es handelt sich bei der Unterbringung eines Asylbewerbers in einer Gemeinschaftseinrichtung nicht um die Erbringung einer Sozialhilfeleistung in Form einer "Sachleistung" im Sinne des § 8 Abs. 1 BSHG, da einerseits der Kläger nach den oben benannten Vorschriften verpflichtet war, unabhängig von seiner Sozialhilfebedürftigkeit in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, und andererseits auch der Beklagte verpflichtet war, den Kläger aus bestimmten sicherheitsbedingten und im Interesse eines beschleunigten Asylverfahrens liegenden Gründen in eine Gemeinschaftsunterkunft einzulassen und unterzubringen, so daß die Regelungen über die Gewährung von Sozialhilfe hier keine Anwendung finden können (vgl. § 11 Abs. 1, 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 BSHG).

Letztlich kann der Bescheid aus den oben genannten Gründen auch nicht auf die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG gestützt werden, wonach dem Träger der Sozialhilfe Aufwendungen zu ersetzen sind, die er gegenüber einem Sozialhilfeempfänger unabhängig von dessen tatsächlicher Bedürftigkeit erbracht hat, da es sich eben gerade nicht um Aufwendungen der Sozialhilfe handelt. Im übrigen setzt diese Vorschrift regelmäßig voraus, daß der Hilfesuchende mit der "erweiterten Hilfe" einverstanden war. Dies hier nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann (vgl. Scheel/Dorn, Kommentar zum BSHG, 14. Auflage 1993, § 11 Rdn. 47; Kopp/Fischer, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, § 11 Rdn. 26 a, § 29 Rdn. 1 m.w.N.).

Nach alledem kann sich der Leistungsbescheid des Beklagten soweit er sich auf die Geltendmachung der Unterbringungskosten des Klägers bezieht - nicht auf eine ausreichende Rechtsgrundlage stützen, mit der Folge, daß der Bescheid rechtswidrig ist und daher aufzuheben war. 36693 ba

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten in dem diesem Klageverfahren vorausgegangen Vorverfahren war gem. § 162 Abs. 2 VwGO für notwendig zu erklären, da es im vorliegenden Verfahren um die Klärung schwieriger Rechtsfragen ging und dem Kläger daher nicht zuzumuten war, daß Verfahren selbst zu führen (vgl. Kopp, VwGO, § 162 Rdn. 18 m.w.N.).

Als unterliegender Teil hat der Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens gem. § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit in dieser Sozialhilfesache ergibt sich aus § 188 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Gerichtsbescheid ist die Berufung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof möglich. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu- legen. Die Berufungsschrift muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Einzulegen ist die Berufung bei dem
Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Ausgefertigt:
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle